

Zusammenfassung der Stufen-Regelungen

A) Unterrichtform

	Bundenotbremsen-Regeln		
	unter 100	von 100 bis 165	über 165
Präsenzunterricht ¹	X		
Wechselunterricht ²		X	
Distanzunterricht ³			X

Die im Elternanschreiben genannte Stufenregelung (Stufe 2) bei „unter 50“, bzw. „unter 100“ hat für die Grundschule keine Relevanz.

¹ Präsenzunterricht in eingeschränktem Regelbetrieb (Stufe II, vgl. [hier](#))

- u. a. Unterricht in ganzer Klassenstärke
- mit Hygienemaßnahmen (AHA-Regeln)
 - o Tragen eines MNS
 - o Testpflicht
 - o Betretungsverbot für schulfremde Personen
- kein klassenübergreifender Unterricht (kein Förderunterricht oder AG z.B.)
- Teilung des Pausenhofs

² Wechselmodell

- zwei Lerngruppen im Wechsel
- Schulbesuch Mo, Mi, Fr, Di, Mi bzw. Di, Do, Mo, Mi, Fr
- mit Hygienemaßnahmen (AHA-Regeln)
 - o Tragen eines MNS
 - o Testpflicht
 - o Betretungsverbot für schulfremde Personen
- Notbetreuung möglich
- kein klassenübergreifender Unterricht (Förderunterricht oder AG z.B.)
- Teilung des Pausenhofs

³ Unterricht ausschließlich aus der Ferne

Notbetreuung möglich



B) Berechnung

Die Änderung zum jeweils anderen Modell ist an die Sieben-Tage-Inzidenz-Werte des RKI (s. [hier](#)) gebunden.

Für die Berechnung zur **Verbesserung** der Stufe gilt die Regelung zur Verweildauer von **fünf** aufeinanderfolgenden Werktagen.

Für die Berechnung zur **Verschlechterung** der Stufe gilt die Regelung zur Verweildauer von **drei** aufeinanderfolgenden Werktagen.

Wird die drei-, bzw. fünf-Tage-Regel erfüllt, wechselt die Unterrichtsform am übernächsten Tag.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration veröffentlicht auf [dieser Webseite](#) tagesaktuell die jeweilige Stufen-Zuordnung aller Landkreise.

C) Rechenbeispiel Gesundheitsamt

Der Schwellenwert wird am 30.04.(Fr), 03.05.(Mo) 04.05.(Di), 05.05.(Mi) und 06.05.(Do) unterschritten, so treten an dem übernächsten Tage die Maßnahmen außer Kraft. Die Bundesnotbremse tritt demnach am 08.05.(Sa), um 0:00 Uhr außer Kraft.

Der gesetzliche Feiertag am 01.05. oder der Sonntag am 02.05. führen auch bei Schwellenüberschreitung nicht dazu, dass die Zählung neu beginnen muss.

Sofern der Wert der Sieben-Tages-Inzidenz an einem Werktag wieder über 165 gerät, beginnt die Zählung der fünf aufeinander folgenden Tage von neuem.

12.05. unter 165

13.05. unter 165

14.05. über 165

15.05. Neubeginn der Zählung der fünf aufeinander folgenden Werktage

